



**II-3197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

REPUBLIC ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR  
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5901/43-4-91

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
 Tel. (0222) 711 62-9100  
 Teletex (232) 3221155  
 Telex 61 3221155  
 Telefax (0222) 713 78 76  
 DVR: 009 02 04

**13921AB**

**1991 -08- 30**

**zu 1459 JU**

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.  
 Mag. Kukacka und Kollegen vom 9. Juli 1991,  
 Nr. 1459/J-NR/1991, "Erlaß des Bundes-  
 ministeriums für öffentliche Wirtschaft und  
 Verkehr vom 27. Mai 1991 zur Frage von  
 Duplikaten von § 57a-Gutachten"

**Ihre Fragen**

"Sind Sie bereit, den Erlaß des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 27. Mai 1991 betreffend die Ausstellung von Duplikaten von § 57a-Gutachten zurückzunehmen?

Wenn ja, bis wann?

Wenn nein, warum nicht?

Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme, welche rechtlichen Argumente sprechen aus Ihrer Sicht gegen die oben in der Begründung dieser Anfrage dargelegten Rechtsauffassung?"

darf ich wie folgt beantworten:

Der gegenständliche Erlaß vom 27. Mai 1991 wurde bereits aufgehoben und ersetzt durch den Erlaß vom 15. Juli 1991.

In diesem ist nunmehr vorgesehen, daß eine polizeiliche Verlust- oder Diebstahlsanzeige nicht erforderlich ist, wenn jene Begutachtungsstelle um Ausstellung eines Duplikates ersucht wird, welche die Begutachtung durchgeführt hat und auch

- 2 -

das ursprüngliche Gutachten ausgestellt hat. Die Begutachtungsstelle kann anhand ihrer zweiten Ausfertigung auf Verlangen ein Duplikat des Gutachtens ausstellen.

Wien, am 28. August 1991  
Der Bundesminister

